

## Die 10 wichtigsten Verhaltensregeln für Vermittler

### 1. ETHISCHES HANDELN

Der Vermittler hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers auszuüben und jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen, auf das Wohl der betreuungsbedürftigen Person zu achten und seine berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen. Insbesondere hat er sich jeder irreführenden Information zu enthalten und ist es ihm untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung entgegenzunehmen.

### 2. AUFSUCHEN NUR NACH AUFFORDERUNG

Der Vermittler darf nur nach ausdrücklicher Aufforderung eine betreuungsbedürftige Person aufsuchen. Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung dürfen in den Büroräumlichkeiten oder im Rahmen eines Aufsuchens, dann aufgrund einer ausdrücklichen Aufforderung entgegen genommen werden.

### 3. AUFKLÄRUNG

Der Vermittler muss Interessenten über die Tätigkeiten aufklären, die Personenbetreuer verrichten dürfen, über deren Pflichten und über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten.

Den Personenbetreuer hat der Vermittler vor Abschluss des Organisationsvertrages über die Notwendigkeit des Vorliegens einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung, die für Personenbetreuer zulässigen Tätigkeiten, die einzuhaltenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die Standes- und Ausübungsregeln samt der dort angeführten Mindestinhalte des Betreuungsvertrags aufzuklären.

### 4. TRANSPARENTE DARSTELLUNG VON PREIS & LEISTUNGEN

Der Vermittler hat den Preis der Vermittlertätigkeit anzugeben (Kosten einzelner Leistungsinhalte und Gesamtkosten im Fall von Preisbeispielen). Werden Förderungen eingerechnet, sind die dafür notwendigen Voraussetzungen anzugeben.

### 5. SCHRIFTLICHKEIT DER VERTRÄGE

Sowohl Organisations- als auch Vermittlungsvertrag sind vom Vermittler schriftlich abzuschließen und dem Personenbetreuer bzw. der betreuungsbedürftigen Person oder der Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt (zB Verwandter, Sachwalter) eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.

### 6. MINDESTINHALTE DER VERTRÄGE

Der Vermittler hat zu gewährleisten, dass in Organisations- und Vermittlungsvertrag folgendes enthalten ist:

- Namen und die Anschrift der Vertragspartner,
- der Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses,
- eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte (inkl. laufender Leistungen),
- die Fälligkeit und die Höhe des Preises (einzelne Leistungsinhalte, Zahlungsmodalitäten etc.),
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses (sofortige Beendigung bei Tod des Personenbetreuers/der betreuungsbedürftigen Person, anteilige Rückerstattung für im Voraus geleistetes Entgelt, beidseitige 2-wöchige Kündigungsmöglichkeit zum Monatsletzten) sowie
- die Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.

### 7. BEDARFSERHEBUNG

Der Vermittler muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrags den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben und prüfen, ob der im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer den festgestellten Betreuungsbedarf decken kann. Der Vermittler hat die Ergebnisse der Erhebungen und der Prüfung zu dokumentieren und der betreuungsbedürftigen Person auf Verlangen zugänglich zu machen.

### 8. VERPFLICHTENDE HINWEISE

Der Vermittler hat in seiner Werbung auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen und eine Telefonnummer oder eine Internetadresse anzuführen, unter der alle Informationen bezüglich Leistungen und Kosten abgerufen werden können.

### 9. VERMITTLUNG NUR MIT AUFRECHTER GEWERBEBERECHTIGUNG

Der Vermittler darf nur Personen vermitteln, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung zur Personenbetreuung verfügen.

### 10. DOKUMENTATION

Die auf Basis des Organisationsvertrags und des Vermittlungsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind von diesem regelmäßig zu dokumentieren und dem Personenbetreuer bzw. der betreuungsbedürftigen Person auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.